

Satzung

§ 1 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck und Ziel des Vereins ist es:
 - In Not geratene Tiere in gute Plätze zu vermitteln
 - Aufnahme von Fund- und Abgabetiern
 - Tiere vor Quälerei und Leid zu schützen
 - Die Einrichtung von Pflegestellen für ausgesetzte oder misshandelte Tiere,
 - Vermittlung von Tieren aus Tierheimen, Privatinitiativen und auch Tierschutzvereinen aus dem Ausland

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - einen festen ehrenamtlichen Mitarbeiterstamm und ehrenamtliche Helfer
 - Zusammenarbeit mit Tierheimen, Privatinitiativen und anderen Vereinen
 - Kontakt zu Medien, um die Sensibilität der Bevölkerung für die genannten Probleme zu erwecken und eine breite Unterstützung der Vereinsarbeit zu erreichen

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Assisi Tierschutzengel e.V. und ist im Vereinsregister St. Wendel eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Nohfelden.

2. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

2. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, soweit er für die steuerliche Behandlung von Bedeutung sein kann, vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Abstimmung vorzulegen.

3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismässig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - alle tierliebenden natürlichen Personen, die bereit sind, Ziel und Zweck des Vereins zu verwirklichen und für deren Aufnahme sich mindestens 3 aktive Mitglieder ausgesprochen haben
 - mit der Bezeichnung „Fördermitglied“ alle weiteren natürlichen Personen die die Ziele des Vereins unterstützen wollen
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes / Fördermitgliedes entscheidet der Vorstand auf dessen schriftlichen Antrag.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Die Rechte der Mitglieder gestalten sich wie folgt:
 - Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.
 - Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung, Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht, können an dieser jedoch beratend teilnehmen.
 - Im Übrigen haben die Mitglieder gleiche Rechte.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Geschäftsjahres.
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
7. Ferner kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind: der Vorstand, die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und davon mindestens ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten satzungsgemäß, sonst nach den Weisungen der Mitgliederversammlung.
4. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abfassung des Jahresberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres und des Rechnungsabschlusses zur Genehmigung in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben das Recht, den Jahresbericht einzusehen.
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und aller anderen Veranstaltungen des Vereins
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung und anderer Veranstaltungen
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens für laufende Geschäfte
 - die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern (siehe § 4 Mitgliedschaft)
5. Der gesetzliche Vorstand (26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 - dem/der Ersten Vorsitzenden
 - dem/der Zweiten Vorsitzenden

Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Erste/r und Zweite/r Vorsitzende/r sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung oder in Absprache mit dem/der Ersten Vorsitzenden handeln.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses des Kassenwartes, des Prüfberichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - Wahl, Nachwahl und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder sowie der zwei Rechnungsprüfer
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 6. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fördern. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder ein neuer Vereinsvorstand gewählt werden muss.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 9. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
 10. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handheben, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch ein Mitglied beantragt wird. Die geheime Stimmabgabe erfolgt durch Zettel.
 11. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und am 01. Januar eines Jahres im voraus fällig.

§ 9 Vermögensverwaltung

1. Das Vereinsvermögen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus der Vereinstätigkeit) wird durch den Kassenwart verwaltet.
2. Die Kassenführung (Bestand und Verpflichtungen) des Vereins ist nach Ablauf jeden Jahres von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern zu prüfen.
3. Der Kassenbericht muss zur Mitgliederversammlung vorliegen.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege des Vereins verlangen.
5. Es dürfen grundsätzlich keine Kredite o.ä. aufgenommen werden. Es darf nur aus dem Vereinsvermögen investiert werden.

§ 10 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt,

die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen, die immer vorher mitgeteilt und in die Tagesordnung aufgenommen werden müssen.

2. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder haben.
3. Ein Antrag der die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes oder eines Dritt-Organ-Mitglieds betrifft, muss auf jeden Fall auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

§ 11 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitgliedes aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen.
2. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand oder dem Dritt-Organ angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer.
4. Als Kassenprüfer wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
5. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
6. Außer durch den Tod oder durch Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Kassenprüfers mit dem Ausschluss aus dem Verein oder durch Rücktritt. Erklärt ein Kassenprüfer seinen Rücktritt, so muss dieser schriftlich an den Vorsitzenden des Vorstands gerichtet werden. Hat mindestens einer oder alle Kassenprüfer ihren Rücktritt erklärt, oder sind sie aus anderen Gründen ausgeschieden, so hat der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder kommissarisch die fehlenden Kassenprüfer zu bestellen, mit der Maßgabe, dass die nächst folgende Mitgliederversammlung die Bestellung zu bestätigen hat oder andere Mitglieder zu Kassenprüfern wählt.
7. Ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.
8. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres – nach dem Vertrauensprinzip, immer zwei gemeinsam – stichprobenartig Prüfungen durchzuführen. Hierbei ist insbesondere die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Kassen – und Buchführung zu prüfen. Unter dem Gesichtspunkt der besonderen Anforderungen, die an die treuhändlerische Verwaltung von Spenden und öffentlichen Zuschüssen geknüpft werden, sollen nach Möglichkeit Plausibilitätsprüfungen über den sorgfältigen und sparsamen

Umgang mit diesen Geldern vorgenommen werden. Die Einhaltung und Ordnungslässigkeit von Vorstandsbeschlüssen kann nach jeweiligem Erfordernissen geprüft werden.

9. Auf Verlangen der Kassenprüfer haben die jeweils verantwortlichen Mitglieder des Vorstands oder die Mitarbeiter der Geschäftsführung sowie die Mitarbeiter des Vereins alle den Verein betreffenden Geschäftsunterlagen unverzüglich vorzulegen.
10. Die Kassenprüfer fertigen über die Prüfungen einen schriftlichen Bericht, der dem Vorstandsvorsitzenden zugeleitet wird. Das Ergebnis der Prüfung soll mit den Verantwortlichen darüber hinaus mündlich erörtert werden.
11. Die Kassenprüfer haben das Recht, in der nächsten auf die Prüfung folgenden Vorstandssitzung das Ergebnis der Prüfung dem Gesamtvorstand vorzutragen. Auf Verlangen der Kassenprüfer hat der Vorsitzende des Vorstands unverzüglich eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.
12. Die Kassenprüfer berichten in der jährlichen Mitgliederversammlung über die durchgeführten Prüfungen.

§ 13 Tierschutzwarte

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Tierschutzwarte ernennen. Sie haben die Aufgabe, gemäss den Weisungen des Vorstands allen Tierquälereien nachzugehen, Missstände in der Tierhaltung festzustellen und – erforderlichenfalls unter Hinzuziehung der zuständigen Stellen, zu ihrer Beseitigung beizutragen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren innerhalb der satzungsmäßig vorgesehenen Frist den Mitgliedern zugewandene Tagesordnung eine Abstimmung über die Vereinsauflösung vorgesehen hat.
2. Im Falle der Auflösung sind, sofern die Mitgliederversammlung nicht beschließt, zwei Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zieles und Zweckes wird das Vereinsvermögen an eine Körperschaft oder einen gemeinnützigen Verein, die gleichgerichtete Zwecke und Ziele verfolgen, übertragen. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf ihn über.
4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wyhl, den